



Auf bestimmte Lebensmittel gibt es neue Umsatzsteuersätze.

Steuerrecht

Neuerungen in der Umsatzsteuer

1. Besonderheiten zum Umsatzsteuersatz von 4,9% auf bestimmte Lebensmittel

Die Umsatzsteuersenkung auf 4,9% für ausgewählte Nahrungsmittel trat mit 1.7.2026 in Kraft. Zur Klärung von Detailfragen veröffentlichte das BMF mittlerweile auf seiner Homepage eine eigene Information. Insbesondere werden darin folgende Punkte behandelt:

- Begünstigt sind die in der Anlage 3 zum UStG (Liste) genannten Nahrungsmittel. Der ermäßigte Steuersatz von 4,9% gilt nur, wenn die gelieferte Sache ausschließlich ein solches Nahrungsmittel ist, das in der Liste genannt ist. Der ermäßigte Steuersatz von 4,9% kommt also

nicht zur Anwendung, wenn ein Nahrungsmittel aus der Liste zusammen mit einem anderen Lebensmittel, das unter einen anderen Steuersatz fällt, kombiniert wird.

Beispiel:

Lieferungen von Wurstsemmeln: Zwar wäre die Lieferung einer leeren Semmel begünstigt. Die Wurstsemmel ist aber kein begünstigtes Nahrungsmittel (Semmel), es kommt daher für die Wurstsemmel der Steuersatz von 10% zur Anwendung. Auch die Lieferung einer bereits mit Butter bestrichenen Semmel fällt nicht unter den ermäßigten Steuersatz von 4,9%.

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

30. September 2026

- Steirische Tourismusabgabe 2026
- Frist für Herabsetzungsantrag Einkommen- und Körperschaftsteuer-VZ 2026
- Arbeitnehmerveranlagung 2025 (Pflichtveranlagung)
- ZM 8/2026
- KEST Zinsen aus Geldeinl. Rest 2025
- Abschlagszahlung ESt/KSt 2025

15. Oktober 2026

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 8/2026
- LSt, DB, DZ 9/2026
- Kommunalsteuer 9/2026
- KEST, NoVA 8/2026
- Energieabgaben 8/2026
- Versicherungssteuer 8/2026
- Feuerschutzsteuer 8/2026
- Fremdenverkehrsabgabe 7–9/2026
- Gebühren, GrESt 8/2026
- ImmoEST 8/2026
- Werbeabgabe 8/2026
- Digitalsteuer 8/2026

2. November 2026

- USt für EU-OSS 7–9/2026
- ZM 9/2026 bzw 7–9/2026
- Stabilitätsabgabe 10–12/2026 und Jahreserklärung 2026

AUS DEM INHALT:

Neuerungen in der Umsatzsteuer	1
Einkommensteuer/Körperschaftsteuer	3
Sonstige Neuerungen	5
Neue gesetzliche Regelungen für die Personalverrechnung	5
Zur Sorgfalt eines Geschäftsführers – Aktuelles aus der Rechtsprechung	7

- Den Steuersatz von 4,9% gibt es nur bei der Lieferung der begünstigten Nahrungsmittel (zB Lieferung/Zustellung von Brot), nicht aber bei der Abgabe von Speisen im Rahmen eines Essens im Restaurantumsatz oder bei der Verpflegung durch Catering (also nicht bei sonstigen Leistungen). Die Abgabe von Brot und Gebäck im Rahmen von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ist Teil der Restaurantleistung, weshalb der ermäßigte Steuersatz von 4,9% keine Anwendung findet.

Beispiel:

Kauft der Kunde in einer Bäckerei-Filiale eine Semmel, ein Stück Butter und einen halben Liter Milch (alle Produkte sind ab 1.7.2026 mit 4,9% steuerbegünstigt), bezahlt an der Theke und konsumiert dann anschließend diese Produkte in der Bäckerei-Filiale, wird von drei Lieferungen ausgegangen, die dem 4,9%-Steuersatz unterliegen. Das Vorhandensein eines (Steh-)Tisches in der Bäckerei führt nicht dazu, dass eine Dienstleistung wie in einem Restaurant vorliegt.

- Brot und Gebäck fallen nur dann unter den Steuersatz von 4,9%, wenn der Fettgehalt (und Zuckergehalt) in der Trockenmasse maximal 5% beträgt. Gebäck, das diesen Fettgehalt übersteigt (zumeist bei Kornspitz, Mohnflesserl, Sonnenblumenbrot), ist daher nicht begünstigt. Auch Brote, bei denen aufgrund enthaltener Saaten (zB Kürbiskerne, Sonnenblumenkerne, Sesam) der Fettgehalt die 5%-Grenze überschreitet, sind nicht begünstigt.
- Milch ist nur ohne Zusätze begünstigt.
- Joghurt fällt hingegen auch dann unter den Satz von 4,9%, wenn ihm Zucker, Früchte, Kaffee, Schokolade oder Getreide beigemischt sind (Fruchtjoghurt).

2. EU-Vorsteuererstattung bis zum 30.9.2026

Für die Erstattung von Vorsteuern des Jahres 2025 aus EU-Mitgliedstaaten endet die Frist am 30.9.2026. Die An-

träge sind für in Österreich ansässige Unternehmer über FinanzOnline in Österreich einzureichen. Dabei gilt es, die Vorsteuerabzugsfähigkeit nach den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Regelungen zu beachten. Grundsätzlich sind Rechnungen mit einer Bemessungsgrundlage von über € 1.000,-- bzw Tankbelege über € 250,-- einzuscannen und dem Antrag als PDF-Datei beizufügen.

Das Vorsteuererstattungsverfahren stellt eine komplexe formelle Herausforderung für die Unternehmen dar. Neben der nicht verlängerbaren Ausschlussfrist, der korrekten Abwicklung und der Berücksichtigung der länderspezifischen Besonderheiten ist es ratsam, eine gewisse Vorlaufzeit miteinzuberechnen. Hier einige Punkte, auf die besonders zu achten ist:

- Klärung der Vorfrage, ob die Geltendmachung der Vorsteuern im isolierten Vorsteuererstattungsverfahren oder im regulären Veranlagungsverfahren durch vorgelagerte Registrierungspflicht im jeweiligen EU-Mitgliedsland erfolgen muss.
- Überprüfung der Rechnung, ob die ausgewiesene nationale Umsatzsteuer zu Recht ausgewiesen wurde oder ob es aufgrund der Qualifizierung der Leistung zu einem Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) gekommen wäre. Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des jeweiligen nationalen Umsatzsteuerrechts ist eine Grundvoraussetzung für die Vorsteuererstattungsberechtigung. Gegebenenfalls gilt es, die Rechnung korrigieren zu lassen.

Bei der Antragstellung sind vor allem die Formerfordernisse zu beachten, damit eine erfolgreiche und rasche Erledigung des Antrags erwartet werden kann:

- Unter Bezugsnummer ist die Rechnungsnummer der vom Lieferanten ausgestellten Rechnung einzutragen. Keinesfalls sollte versehentlich eine interne Belegnummer erfasst werden. Zu beachten ist, dass je Rechnung (= je Belegnummer) nur eine Position im Antrag eingetragen wird. Bei doppelter Erfassung einer Rechnungsnummer erscheint eine Fehlermeldung oder der Antrag wird aus diesem Grund zurückgewiesen.
- Anzahlungsrechnungen und die da-

zugehörige Schlussrechnung sind in gesonderten Positionen zu erfassen. Nationale Besonderheiten, wie die Anknüpfung des Vorsteuerabzugsrechts an das Zahlungsdatum, gilt es bei der Antragstellung zu beachten. Die Zahlung ist gegebenenfalls durch Beilage einer Zahlungsbestätigung nachzuweisen.

- Unter Vorsteuer ist der Gesamtbetrag des sich auf die Bemessungsgrundlage beziehenden Vorsteuerbetrags gemäß Rechnung einzutragen. Aufgrund unterschiedlicher Steuersätze gesondert ausgewiesene Vorsteuerbeträge sind in einer Summe zusammenzuzählen und einzutragen. Wurde ein Skonto geltend gemacht, sind sowohl die Bemessungsgrundlage als auch der Vorsteuerbetrag entsprechend zu kürzen.
- Unter abziehbarer Vorsteuer ist jener Betrag einzutragen, der dem Ausmaß der Erstattung des jeweiligen EU-Landes entspricht. Sollten beispielsweise in einem EU-Land nur 50% des Vorsteuerbetrags aus einer Mietwagenrechnung abzugsfähig sein, dann ist der um 50% gekürzte Vorsteuerbetrag unter den abziehbaren Vorsteuern einzutragen.
- Restriktionen hinsichtlich des Rechts auf Vorsteuerabzug sowie der Höhe des Vorsteuerabzugs im Erstattungsland sind zu beachten. Diese betreffen häufig Vorsteuern in Zusammenhang mit Bewirtschaftungsleistungen, Kauf und Anmietung von Pkw, Treibstoff, Kfz-Reparatur oder Beherbergung.

Die Beantragung des gesamten Vorsteuerbetrags im Fall von länderspezifischen Restriktionen stellt eine falsche Beantragung einer Steuererstattung dar und kann zu einem Strafverfahren führen!

Die Frist zur Antragstellung der Vorsteuererstattung ist eine grundsätzlich nicht verlängerbare Ausschlussfrist und endet am 30.9. des Folgejahres. Die ausländische Finanzbehörde kann Rückfragen stellen bzw ergänzende Unterlagen anfordern, wofür eine Nachfrist von einem Monat eingeräumt wird. Sollte die Beantwortung oder Nachreichung der Unterlagen nicht fristgerecht erfolgen, ist mit einer Ablehnung des eingereichten Antrags zu rechnen. Die Rückfragen zielen häufig auf die erwähnte Vorfrage ab,

ob das Unternehmen die Vorsteuerbeträge im richtigen Verfahren beantragt hat und ob die Umsatzsteuer auf der Rechnung zu Recht ausgewiesen wurde. Eine rechtlich fundierte Erläuterung des Sachverhalts und die Vorlage weiterführender Unterlagen (wie in die jeweilige Landessprache übersetzte Verträge) treffen die verschärften Erwartungen der Behörden.

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

Budgetbegleitgesetz 2027–2028

Das Budgetbegleitgesetz 2027–2028 ist mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 29.7.2026 (BGBl I 62/2026) in Kraft getreten. Zu den weiteren Änderungen im Bereich Personalverrechnung siehe Rubrik Arbeitsrecht auf Seite 5.

■ Abschaffung Telearbeitspauschale und Arbeitsplatzpauschale

Das große und kleine Arbeitsplatzpauschale entfällt für nach dem 31.12.2026 beginnende Wirtschaftsjahre. Bestehen bleibt jedoch die grundsätzliche Möglichkeit der Berücksichtigung von Aufwendungen und Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer sowie die Geltendmachung von Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für einen Arbeitsplatz außerhalb eines Arbeitszimmers (bis € 300,-- pro Kalenderjahr).

Ebenso entfällt das Telearbeitspauschale von bis zu € 3,-- pro Telearbeitstag ab 2027.

■ Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Bisher stand neben dem Grundfreibetrag (maximal € 4.950,-- ab einem Gewinn von € 33.000,-- ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag insoweit zu, als dieser durch Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter gedeckt war. Für Wirtschaftsjahre, die im Zeitraum nach dem 31.12.2026 und vor dem 1.1.2030 beginnen, werden die begünstigten Wirtschaftsgüter auf Realinvestitionen beschränkt, die Anschaffung von Wertpapieren ist nicht zulässig.

Eine Ersatzanschaffung für bereits begünstigte Wertpapierinvestitionen ist für den Übergangszeitraum aber weiterhin möglich. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2029 beginnen, ist wieder eine Investition in Wertpapiere möglich.

■ Grundstücksveräußerungen von Altvermögen

Beim Verkauf von Grundstücken, die dem steuerlichen Altvermögen zuzurechnen sind (zum 31.3.2012 nicht mehr steuerverfassen), ist zur Ermittlung des Veräußerungsüberschusses der Ansatz von pauschalen Anschaffungskosten (bisher: Regelfall 86%/Umwidmungsfall 40%) vorgesehen. Um die Wertsteigerung von Grundstücken seit Einführung der Neuregelung der Grundstücksbesteuerung (2012) abzubilden, werden diese Prozentsätze von 40% auf 30% (Umwidmungsfall) und für alle übrigen Grundstücke von 86% auf 80% (Regelfall) abgesenkt. Daraus ergibt sich im Regelfall (bei Umwidmung) rechnerisch eine ImmoEST von 6% (21%) des Verkaufspreises (statt bisher 4,2% bzw 18%). Betroffen sind hiervon Veräußerungen nach dem 31.12.2026, wobei auf das Verpflichtungsgeschäft und nicht auf den Zufluss der Einkünfte abgestellt wird.

■ Aufteilung Familienbonus Plus

Nach derzeitiger Rechtslage kann der Familienbonus Plus zwischen dem Familienbeihilfenberechtigten und dessen (Ehe-)Partner bzw dem Steuerpflichtigen, dem für das Kind der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, entweder je zur Hälfte aufgeteilt werden oder einer der beiden Personen erhält den vollen Familienbonus Plus. Die Neufassung sieht

eine differenzierte Aufteilung vor: Wenn ein Kind – oder ein anderes haushaltszugehöriges Kind – das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann zwischen den bisherigen Aufteilungsmöglichkeiten (Aufteilung 50:50 oder 100%) gewählt werden. Hat das Kind das 4. Lebensjahr vollendet und gibt es auch kein anderes haushaltszugehöriges Kind, welches das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, steht neben der Aufteilung 50:50 auch die neue Aufteilungsmöglichkeit 75:25 zu. Zur Gänze steht der Familienbonus Plus einem Elternteil zu, wenn es keinen zweiten Anspruchsberechtigten gibt. Die Änderungen gelten erstmals bei der Veranlagung 2027.

■ Aussetzung Valorisierung Kinderabsetzbetrag

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 wurde bereits die Valorisierung des Kinderabsetzbetrages für die Kalenderjahre 2026 und 2027 ausgesetzt. Als Maßnahme im Rahmen der Budgetkonsolidierung wird diese Aussetzung nun auch auf das Kalenderjahr 2028 ausgeweitet.

■ Lohnabgaben

Das Budgetbegleitgesetz 2027–2028 bringt weiters einige wesentliche Änderungen im Bereich des Lohnabgabenrechts mit sich. Es gibt unter anderem eine außerordentliche Anhebung der SV-Höchstbeitragsgrundlage. Diese steigt 2027 um € 150,-- auf € 7.080,-- und 2028 um weitere € 50,-- auf € 7.130,--. Beim Dienstgeberbeitrag kommt es ab 2028 zu einer Senkung von 3,7% auf 2,7%, gleichzeitig entfällt die bisherige Befreiung für Arbeitslöhne von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.



Neu eingeführt werden soll ein Sachbezug für Elektroautos durch die Änderung der Sachbezugswerteverordnung. Dafür sind ab 2027 0,375% der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal aber € 180,-- pro Monat vorgesehen. 2028 sollen diese Schwellen auf 0,625% bzw € 300,-- monatlich angehoben werden. Auch bei den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen im Niedrigentgeltbereich kommt es zu Änderungen: Die bisherige gestaffelte Beitragssenkung auf 2%, 1% bzw 0% entfällt. Ab 2027 ist ein einheitlicher Beitragssatz von 2,95% vorgesehen, mit einer Übergangsphase für bestehende Dienstverhältnisse.

■ Neue gesetzliche Regelung zu Gesellschafter Verrechnungskonten

Entnimmt ein Gesellschafter einer GmbH Geldmittel (insbesondere für seine private Lebensführung) aus der GmbH, ohne eine Gewinnausschüttung zu beschließen, wird der Geldbetrag auf einem Verrechnungskonto als Forderung der GmbH gegenüber dem Gesellschafter verbucht. Die VWGH-Rechtsprechung hat dies anerkannt und keine verdeckte Ausschüttung des Geldbetrags angenommen, wenn mit der Tilgung der Forderung zu rechnen ist. Dies wird ab 2027 verschärft: Das Verrechnungskonto muss entweder bis zum Ablauf des Bilanzstichtags der GmbH ausgeglichen werden oder es muss der Stand des Verrechnungskontos in eine fremdübliche verzinste Darlehensforderung umgewandelt werden, ansonsten ist der Betrag des Verrechnungskontos als steuerpflichtig an den Gesellschafter ausgeschüttet anzusehen und für diesen Betrag die KEST zu entrichten. Ein Darlehen ist nur dann fremdüblich, wenn es die Voraussetzungen für Verträge zwischen nahen Angehörigen erfüllt (insbesondere Schriftlichkeit, entsprechende Sicherheiten, fremdübliche Laufzeit, entsprechende Verzinsung, Bonitätsprüfung, wobei bei der Beurteilung der Bonität des Gesellschafters seine Beteiligung an der GmbH außer Betracht bleibt). Diese strengeren Anforderungen gelten erstmals bereits für Wirtschaftsjahre der GmbH, die im Kalenderjahr 2027 enden. Ist der Gesellschafter zumindest zu 10% an der GmbH beteiligt, gilt diese strenge Neuregelung nur für jene Forderungsteile, die den Betrag von € 50.000,-- übersteigen.

■ Einführung eines progressiven Körperschaftsteuertarifs ab 2028

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen, gilt für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften ein progressiver Körperschaftsteuertarif. Bis zu einem Einkommen von € 1 Mio bleibt der Steuersatz bei 23%, darüber hinausgehende Einkommensteile werden mit 24% besteuert. Ausländische, nach DBA freigestellte Einkünfte sollen künftig im Rahmen eines Progressionsvorbehalts den für die inländischen Einkünfte maßgebenden Steuersatz erhöhen.

Für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, welche mit bestimmten Einkünften dem Steuerabzug unterliegen (Körperschaften öffentlichen Rechts, Gemeinnützige von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften) bleibt es aus Vereinfachungsgründen beim linearen Steuersatz von 23%.

Der progressive Körperschaftsteuertarif gilt auch für Unternehmensgruppen nach § 9 KStG, jedoch ausschließlich auf Ebene des Gruppenträgers. Bis zu einem Gruppeneinkommen von € 1 Mio beträgt demnach der Steuersatz 23%, darüber hinausgehende Teile des Gruppeneinkommens unterliegen dem Steuersatz von 24%. Maßgeblich ist nur das Wirtschaftsjahr des Gruppenträgers, sodass auch Ergebnisse von Gruppenmitgliedern mit abweichendem Bilanzstichtag früher vom progressiven Tarif erfasst sein können. Restrukturierungen von Gruppen rund um die Einführung

des neuen Tarifs sollen nach den Erläuternden Bemerkungen dabei verstärkt unter dem Blickwinkel des § 22 BAO (Missbrauchsprüfung) zu prüfen sein.

■ Einschränkung der Abgeltungswirkung bei bestimmten Abzugssteuern

Für bestimmte Körperschaften gab es bislang eine Abgeltungswirkung im Zusammenhang mit der Immobilienertragsteuer, Kapitalertragsteuer und der Abzugssteuer nach § 99 EStG. Wurde der Steuerabzug mit 23% vorgenommen, aber ergibt sich im Rahmen der Veranlagung aufgrund des progressiven Tarifs eine höhere Steuerbelastung, entfällt die abgeltende Wirkung. In diesem Fall sind die betreffenden Einkünfte zwingend in die Körperschaftsteuerveranlagung einzubeziehen. Die Neuregelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen.

■ Körperschaftsteuervorauszahlungen

Zudem ist eine pauschale Erhöhung der Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2028 (bzw für 2029 bei abweichenden Wirtschaftsjahren) um 4,5% vorgesehen, wenn den festgesetzten Vorauszahlungen eine Körperschaftsteuerschuld von mehr als € 1 Mio eines Kalenderjahres vor 2028 zugrunde liegt. Bei Unternehmensgruppen ist für die Anhebung ausschließlich das Wirtschaftsjahr des Gruppenträgers maßgeblich.



■ Anpassung der Abzugssteuer für Leitungsrechte

Im Zuge der Einführung des progressiven Körperschaftsteuersatzes wird auch die Abzugssteuer für Leitungsrechte angepasst. Für Zahlungen, die nach dem 31.12.2027 geleistet werden, erhöht sich der Steuersatz von derzeit 7,5% auf 7,75%.

Sonstige Neuerungen

1. Paketsteuer

Ab 1.10.2026 unterliegt die Zustellung von Paketen im Inland an nichtunternehmerische Empfänger (Konsumenten) im Rahmen von Versandhandelsumsätzen einer Paketsteuer. Erfasst werden Versandhandelsverkäufe, bei denen der Vertragsabschluss außerhalb von Geschäftsräumen, und zwar durch Fernkommunikationsmittel (Fernabsatzverträge) bzw auf Internet-Plattformen und anderen elektronischen Schnittstellen, erfolgt. Die Steuer fällt nur an, wenn der Versandhändler im vorangegangenen Wirtschaftsjahr inländische Versandhandelsumsätze von mehr als € 100 Mio erzielt hat. Die Höhe der Steuer beträgt € 2,-- pro zugestelltes Paket. Der Versandhändler ist der Steuerschuldner.

2. Mitarbeiterprämie 2026

Das Budgetmaßnahmengesetz 2026 (BGBl I 43/2026) sieht die Steuerfreiheit für die neue Mitarbeiterprämie 2026 vor. Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber in den Kalendermonaten Juli bis Dezember 2026 gewährt, sind als Mitarbeiterprämie 2026 bis zum Betrag von € 500,-- steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund eines Kollektivvertrags bzw einer Betriebsvereinbarung erfolgt. Kann keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, weil kein Betriebsrat besteht, reicht es aus, wenn eine vertragliche Vereinbarung für alle Arbeitnehmer vorliegt. Die Mitarbeiterprämie 2026 muss eine zusätzliche Zahlung sein, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde. Als zusätzliche Zahlung gilt auch eine befristete Mitarbeiterprämie, die aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (Kollektivvertrag,

Betriebsvereinbarung) anstelle einer Lohnerhöhung gewährt wird.



Sozial- und Arbeitsrecht

Neue gesetzliche Regelungen für die Personalverrechnung

... In diesem Sommer wurden mehrere
 ... für die Personalverrechnung wichtige
 ... Gesetze erlassen.

Budgetbegleitgesetze 2027 – 2028

Das Budgetbegleitgesetz 2027–2028 soll Österreichs Haushalt konsolidieren, das Defizit reduzieren und gleichzeitig gezielte Investitionen in Wirtschaft und Zukunft ermöglichen. Zur Entlastung von Unternehmen, die Dienstnehmer beschäftigen, wird ab dem Kalenderjahr 2028 der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds auf 2,7% gesenkt. Zur Gegenfinanzierung der Absenkung des Dienstgeberbeitrages zu Familienlastenausgleichsfonds wird ab dem Kalender 2028 die Befreiung von der Beitragspflicht für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in der Arbeitslosenversicherung abgeschafft. Der gestaffelte Dienstnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung bei geringem Einkommen wird ebenso stufenweise abgeschafft.

Der Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung wird ab dem Jahr 2027 auch für von der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung ausgenommene ältere Beschäftigte bis zum Erreichen der Anspruchsvoraussetzung für eine Alterspension eingehoben. Während ältere Beschäftigte, die die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Alterspension erfüllen, von den Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen sind, gilt es nicht im gleichen Ausmaß für die Betriebe. Diesen stehen etwa Förderprogramme des Arbeitsmarktservice für die Beschäftigung Älterer (zB Eingliederungsbeihilfen) weiterhin offen.

Der gestaffelte Dienstnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung bei geringem Einkommen wird stufenweise abgeschafft. Um die davon betroffenen Personen (vorwiegend Teilzeitbeschäftigte, Frauen und Lehrlinge) nicht über Gebühr zu belasten, wird für bestehende Dienstverhältnisse eine mehrjährige Übergangsregelung vorgesehen, die insbesondere die untersten Einkommen entlasten soll. So soll der Beitragssatz für die unterste Einkommensgruppe pro Jahr um 0,5 Prozentpunkte erhöht werden, womit der volle Dienstnehmerbeitrag (2,95%) erst im Jahr 2032 zu entrichten ist. Für Lehrlinge endet die Erhöhung des Dienstnehmerbeitragsatzes bereits bei 1,15%.

Aus budgetären Gründen werden hingegen das Telearbeitspauschale und das Arbeitsplatzpauschale abgeschafft. Diese Anpassung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft und ist erstmalig auf die Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31. Dezember 2026 anzuwenden. Ebenso entfällt die beitragsrechtliche Begünstigung des Telearbeitspauschales in der Sozialversicherung.

Der bisher erforderliche Nachweis von zumindest 26 Telearbeitstagen im Kalenderjahr sowie die Pflicht zur Erfassung der Telearbeitstage im Lohnzettel entfallen. Ersatzweise haben Arbeitnehmer auf Verlangen der Finanzverwaltung die schriftliche Telearbeits-Vereinbarung gem § 2h Abs 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz vorzulegen.

Im Jahr 2027 kommt es darüber hinaus zu einer außerordentlichen Erhöhung der Höchstbeitragszulage. Die Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung wird für den Kalendertag jährlich mit der Aufwertungszahl vervielfacht und auf den vollen €-Betrag gerundet. Sie beläuft sich im Jahr 2026 auf € 231,00. Zur Budgetkonsolidierung soll in den Jahren 2027 und 2028 neben der Erhöhung mit der Aufwertungszahl eine zusätzliche Anhebung um € 5,00 (2027) bzw € 1,67 (2028) erfolgen.

Änderung AVRAG und BUAG

Mit dem Teilpensionsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Teilpension in Anspruch zu nehmen. Das Modell der Teilpension sieht die teilweise Inanspruchnahme der Alterspension

bereits im aufrechten Arbeitsverhältnis unter Reduktion der Arbeitszeit (und entsprechender Reduktion des Entgelts) vor. Durch diese Maßnahmen ergab sich ein Regelungsbedarf hinsichtlich der Berechnung der Abfertigung Alt mit dem Ziel der Vermeidung von Abfertigungsverlusten.

Für Arbeitnehmer, die dem BUAK unterliegen und sich im System der Abfertigung Alt befinden, wurde im § 14f Abs 1 AVRAG klargestellt, dass für die Berechnung der Abfertigung Alt jener Stundenlohn, der vor der Inanspruchnahme der Teilpension zur Anwendung gekommen ist, als Grundlage für die Berechnung der Abfertigung Alt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses heranzuziehen ist. Die für die Berechnung der Abfertigung Alt heranzuziehende Stundenanzahl wurde jedoch nicht ausdrücklich geregelt. Die Regelung in § 14f Abs 1 AVRAG soll nunmehr entfallen und eine ausdrückliche Klarstellung im BUAK dahingehend aufgenommen werden, dass bei der Berechnung der Abfertigung Alt die Beschäftigungszeit der Teilpension mit jener Stundenanzahl zu berücksichtigen ist, wie sie dem Arbeitsverhältnis vor Inanspruchnahme der Teilpension zugrunde lag. Darüber hinaus soll dann, wenn die Teilpension im Anschluss an den Bezug von Überbrückungsgeld, eine Altersteilzeit, eine Bildungsteilzeit, eine Wiedereingliederungsteilzeit, eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den §§ 14a, 14b oder 14d AVRAG in Anspruch genommen wird, bei der Berechnung der Abfertigung Alt diese Teilzeitbeschäftigung mit jener Stundenanzahl berücksichtigt werden, wie sie dem Arbeitsverhältnis



vor Antritt einer dieser Maßnahmen zugrunde lag. Zwischenzeitlich erfolgte kollektivvertragliche Lohnerhöhungen sollen in allen diesen Fällen bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Für Beschäftigte im Bewachungsgewerbe und in der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung wurde durch BGBl I 111/2025 ein § 18b AVRAG geschaffen, der die Einhebung von Beiträgen vom Entgelt und deren Weiterleitung an den Sozial- und Weiterbildungsfonds nach dem Vorbild des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durch den Krankenversicherungsträger vorsieht. Die Beiträge sollen vom laufenden Entgelt wie auch von den Sonderzahlungen eingehoben werden. Der bisher geltende Verweis auf die allgemeine Beitragsgrundlage nach § 45 ASVG war jedoch zu eng, da damit Sonderzahlungen nicht erfasst waren. Mit der vorliegenden Novelle wird dieses redaktionelle Versehen nunmehr beseitigt und klargestellt, dass auch von den Sonderzahlungen die entsprechenden Beiträge einzuheben und an den Krankenversicherungsträger zu übermitteln sind. Im BUAK wurde noch eine Regelung zur Berechnung der Abfertigung Alt vorgenommen. Kollektivverträge jener Betriebsarten, die dem BUAK zuzuordnen sind und für welche die Auszahlung des Abfertigungs-Alt Anspruchs an die Arbeitnehmer, die dem BUAK unterliegen, durch die BUAK zu erfolgen hat, enthalten in der Regel eine Regelung zur Berücksichtigung der anteiligen Weihnachtsremuneration bei der Berechnung der Abfertigungshö-

he. Sieht ein Branchen-Kollektivvertrag keine derartige Regelung vor, so wird nunmehr durch eine Sonderregelung im BUAG auf die Berechnungssystematik eines grundsätzlich nicht normativ wirkenden Kollektivvertrages verwiesen. Nach dieser Auffangbestimmung soll die BUAK auf die Berechnung jenes Kollektivvertrages abstellen, der auf die meisten Arbeitnehmer, die dem BUAK unterliegen, Anwendung findet.

Budgetmaßnahmengesetz 2026

Mit Initiativantrag 666/A vom 16.12.2025 wurde die Steuerfreiheit des Feiertagsarbeitsentgelts gem § 9 Abs 5 Arbeitsruhegesetz (ARG) im Rahmen des Freibetrages nach § 68 Abs 1 EStG ausdrücklich gesetzlich verankert. Mit der vorliegenden Novelle wurde nunmehr klargestellt, dass die Steuerfreiheit für Feiertagsarbeitsentgelt gem § 9 Abs 5 ARG auch für Feiertagsarbeitsentgelte nach vergleichbaren gesetzlichen Regelungen (zB LAG, Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz) gilt. Die gesetzliche Änderung gilt ab 1. Jänner 2026. Für die Monate Jänner 2026 bis zur Kundmachung bzw Anpassung der Lohnverrechnungssoftware soll die neue Regelung im Rahmen einer vom Arbeitgeber durchzuführenden Aufrollung gem § 77 Abs 3 EStG entsprechend berücksichtigt werden. Die Aufrollung ist vom Arbeitgeber unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten, so rasch wie möglich durchzuführen,



spätestens jedoch bis Ende September 2026. Damit soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmer zeitnah von der neuen Regelung profitieren.

Auch für das Jahr 2026 soll die Auszahlung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie ermöglicht werden. Sie kann bis zu € 500,00 betragen und betrifft Zahlungen, die zwischen Juli und Dezember 2026 gewährt werden.

Die Mitarbeiterprämie 2026 muss aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gem § 68 Abs 5 Z 5 oder Z 6 EStG gewährt werden. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist demnach, dass die Prämie im vollen Umfang aufgrund einer kollektivvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarung, die aufgrund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigung abgeschlossen worden ist, ausbezahlt wird. Bei Fehlen eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles auf Arbeitgeberseite, kann die Zahlung auch aufgrund einer Betriebsvereinbarung erfolgen. Bei Fehlen eines Betriebsrates kann die Zahlung aufgrund einer entsprechenden kollektivvertraglichen Ermächtigung und einer vertraglichen Vereinbarung des Arbeitgebers für sämtliche Arbeitnehmer erfolgen.

Es muss sich dabei – wie es auch bei der Teuerungsprämie, der Mitarbeiterprämie im Kalenderjahr 2024 und der Mitarbeiterprämie im Kalenderjahr 2025 vorgesehen war – um eine zusätzliche Zahlung handeln, die Zahlung darf somit üblicherweise nicht gewährt worden sein. Als steuerfreie Zahlungen sollen somit Zahlungen aufgrund von Leistungsvereinbarungen, regelmäßig wiederkehrenden Bonuszahlungen oder außerordentliche Gehaltserhöhungen nicht in Betracht kommen.

In den Kalenderjahren 2020 und 2021 gewährte Coronaprämien, 2022 und 2023 gewährte Teuerungsprämien, eine 2024 gewährte Mitarbeiterprämie und/oder eine im Jahr 2025 gewährte Mitarbeiterprämie stellen hingegen keine Zahlungen dar, welche bisher üblicherweise gewährt wurden und stehen daher einer steuerfreien Mitarbeiterprämie nicht im Wege. Wie es auch für die Mitarbeiterprämie 2024 vorgesehen war, soll als zusätzliche Zahlung auch eine befristete Mitarbeiterprämie, die anstelle einer Lohnerhöhung aufgrund einer nach dieser Bestimmung maßgeblichen lohngestaltenden Lohnvorschrift

gewährt wird, gelten.

Damit sollen Zulagen und Bonuszahlungen, die im Zeitraum Juli 2026 bis Dezember 2026 gewährt werden, auch dann steuerfrei bleiben, wenn diese eine für 2026 vereinbarte niedrige Lohnerhöhung ersetzen, auch wenn die Zulage für die Berechnung der zukünftigen kollektivvertraglichen Mindestgehälter herangezogen wird.

Werden 2026 sowohl eine Mitarbeiterprämie als auch eine Gewinnbeteiligung (§ 3 Abs 1 Z 35) gewährt, kann insgesamt nur ein Betrag von € 3.000,00 steuerfrei bleiben, andernfalls kommt es ebenfalls zu einem Pflichtveranlagungstatbestand. Nicht unter die Steuerbefreiung fallende Zahlungen, wie beispielsweise höhere Zulagen und Bonuszahlungen oder Zahlungen ohne entsprechende kollektivvertragliche Grundlage, sind nach dem Tarif zu versteuern.

Die Auszahlung einer Mitarbeiterprämie 2026 ist im Anwendungsbereich des § 77 Abs 5 EStG noch bis 15. Februar 2027 möglich.

Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte

Die Dienstgeberabgabe für mehrfach beschäftigte geringfügige Dienstnehmer wird für die Jahre 2027 bis 2030 um 3,6 Prozentpunkte (von 19,4% auf 23%) angehoben. Ab dem Jahr 2030 soll die Dienstgeberabgabe 21% betragen. Die Dienstgeberabgabe ist von Dienstgebern für alle geringfügig beschäftigten Personen zu entrichten, sofern die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen (Entgelt ohne Sonderzahlungen) dieser Personen das ein- und eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (Grenzbetrag für 2026: € 826,65).

Sachbezug Elektrofahrzeuge

Die bisherige Sachbezugsbefreiung soll ab 2027 entfallen. Die konkrete Höhe des Sachbezugs wird über eine Änderung der Sachbezugswertverordnung geregelt.



Recht Allgemein

Zur Sorgfalt eines Geschäftsführers – Aktuelles aus der Rechtsprechung

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) war als Bauträgerin tätig und nahm im Jahr 2001 für die Finanzierung eines Projekts einen Fremdwährungskredit (Schweizer Franken) auf. Im Jahr 2014 ließen sich die beiden Geschäftsführer von einer Bank dazu beraten: sie standen vor der unternehmerischen Entscheidung, ob sie den Kredit tilgen sollten oder der Kredit verlängert werden sollte. Die Bank prüfte die Bilanz der GmbH und aufgrund der bisherigen Entwicklung des Schweizer Franken wurde der Kredit im März 2014 verlängert. Im Jänner 2015 kam es zu einem überraschenden Anstieg des Schweizer Frankens. Diese Entwicklung war nicht vorhersehbar. Sowohl die Bankberater als auch die Geschäftsführer der GmbH hofften auf eine Änderung des Schweizer Franken-Kurses. Die Bank empfahl den Geschäftsführern der GmbH eine „Stopp-Loss-Order“: bei weiterer Kursveränderung sollte der Kredit in einen Euro-Kredit umgewandelt werden, um weitere Verluste durch eine Veränderung des Schweizer Franken zu vermeiden und so das Risiko für die GmbH zu verringern.

Als die GmbH insolvent wurde, veräußerte der Masseverwalter alle Vermögenswerte und Forderungen der GmbH an einen Dritten (Käufer). Der Verlust aus dem Fremdwährungskredit aus dem Jahr 2001 schlug sich mit € 225.936,99 zu Buche. Der Käufer klagte die beiden Geschäftsführer der GmbH auf Schadenersatz.

Das Erstgericht und das Berufungsgericht wiesen das Schadenersatzbegehren ab: das Berufungsgericht Oberlandesgericht (OLG) argumentierte in seiner Entscheidung vom 23.1.2025, 1 R 158/24f-72, dass die Annahme, der Schweizer Franken werde sich erholen, berechtigt gewesen sei. Dass die Schweizerische Nationalbank ihre Währungspolitik im Jänner 2015 änderte und dies den Kurs des Schweizer Franken beeinflusste, sei

nicht einmal für Bankfachleute vorhersehbar gewesen, so das OLG. Auch mit dem Instrument der „Stopp-Loss-Order“ hätten die Geschäftsführer versucht, das Verlustrisiko durch weitere Kursänderungen zu minimieren, so das OLG.

Gegen das Urteil des OLG rief der Käufer den Obersten Gerichtshof (OGH) an.

Der OGH sprach in seiner Entscheidung vom 24.2.2026, 6 Ob 58/25k, aus, dass es sich um eine Einzelfallprüfung handelt: es sind die konkreten Umstände zu prüfen, um zu eruieren, ob ein Geschäftsführer die Sorgfaltspflichten eingehalten hat. Der OGH wies die Revision des Käufers ab und bestätigte damit die Entscheidung des OLG. Die beiden Geschäftsführer haben ihre Entscheidung zur Kreditverlängerung nach Beratung durch die Bank getroffen und die Möglichkeit, dass sich der Wechselkurs zwischen Schweizer Franken und Euro erhöht, wurde auch von der Bank positiv beurteilt, so der OGH in seiner Begründung. Der OGH wies dabei auf seine langjährige Rechtsprechung hin: in vielen seiner Entscheidungen urteilte er, dass der Ermessensspielraum bei

unternehmerischen Entscheidungen weitgefasst ist. Geschäftsführer sind nach § 25 GmbH-Gesetz verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt

eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (Sorgfaltsmaßstab).

Der OGH gab an, dass bei der Beurteilung, ob ein Geschäftsführer sorgfältig ge-

arbeitet hat, die üblichen Fähigkeiten und Kenntnisse der jeweiligen Branche zu betrachten sind. Es muss auch berücksichtigt werden, dass bei unternehmerischen Entscheidungen sehr oft mehrere Handlungsmöglichkeiten vorhanden sind und ein Geschäftsführer nach Abwägung aller Für und Wider die für ihn vertretbare auswählt. Der Sorgfaltsmaßstab darf nicht überspannt werden: ob die Sorgfalt außer Acht gelassen wurde, ist bezogen auf die Sicht im Zeitpunkt der getroffenen Entscheidung zu beurteilen: eine Haftung ist nur zu bejahen, wenn der Ermessensspielraum eklatant überspannt wurde, weil etwa eine unvertretbare Entscheidung getroffen wurde. Im gegenständlichen Fall beurteilte der OGH die Haftung der Geschäftsführer so, dass sie sorgfältig

waren, weil sie den fachlichen Rat der Bank, die über den gesamten Sachverhalt informiert war und die Bilanz angeschaut hatte, einholten. Damit misst der OGH der Beiziehung verlässlicher und fachlich kompetenter Fachleute eine besondere Bedeutung zu.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde im § 25 GmbH-Gesetz der Absatz 1a eingefügt (in Kraft seit 1.1.2016). Es handelt sich um die sogenannte Business Judgment Rule, ein gesetzlich verankertes Haftungsprivileg zugunsten von Vorständen und Geschäftsführern: ein Geschäftsführer handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und aufgrund angemessener Information annehmen darf, zum Wohl der Gesellschaft zu handeln.

Der OGH hat mit dieser Entscheidung verdeutlicht, dass eine Geschäftsführerhaftung erst dann eintritt, wenn sich die getroffene Entscheidung nachträglich aus der Sicht des Zeitpunkts der damaligen Entscheidung als unvertretbar erweist und nicht schon dann, wenn nachträglich zu Tage tritt, dass die Entscheidung wirtschaftliche Nachteile mit sich brachte.

„SORGFALT IST DIE MUTTER DES GLÜCKS (BZW. DES ERFOLGS).“

Miguel de Cervantes (spanischer Dichter)

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bausparprämie 2026	1,50%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag (ab 2026)	
2025	1,50%	HöchstbeitragsGL 2026		ohne Kind	–
Pensionsvorsorgeprämie 2026	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.930,--	mit einem Kind	€ 612,--
2025	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 8.085,--	mit zwei Kindern	€ 828,--
Zinssätze (seit 16.9.2026)		HöchstbeitragsGL 2025		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 273,--
Basiszinssatz (pa)	2,03%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.450,--	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 7.411,--
Stundungszinsen (pa)	6,53%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 7.525,--	Familienbonus Plus	
Aussetzungszinsen (pa)	4,03%	Geringfügigkeitsgrenze 2026		pro Monat	
Anspruchszinsen (pa)	4,03%	pro Monat	€ 551,10	bis 18. Lj	€ 166,67
Beschwerdezinsen (pa)	4,03%	Geringfügigkeitsgrenze 2025		ab 18. Lj	€ 58,34
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		pro Monat	€ 551,10	Pendlerpauschale ab 1.7.2023	
2026	3,00% pa	Grenzwert Dienstgeberabgabe		„klein“ 2 – 20 km	–
2025	4,50% pa	2026/monatlich	€ 826,65	20 – 40 km	€ 696,--
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,--	2025/monatlich	€ 826,65	40 – 60 km	€ 1.356,--
Umsatzsteuer		Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		über 60 km	€ 2.016,--
Kleinunternehmergrenze 2025 (brutto)	€ 55.000,--	ab 2025		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
Kleinunternehmergrenze 2026 (brutto)	€ 55.000,--	Tagesdiät	€ 30,--	20 – 40 km	€ 1.476,--
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Nachtdiät	€ 17,--	40 – 60 km	€ 2.568,--
seit 1.3.2014	€ 400,--	Kosten e-card 2026	€ 25,00	über 60 km	€ 3.672,--
		2025	€ 13,80	Pendlereuro pro km ab 2026	€ 6,--

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 24.9.2026; **nächste Ausgabe:** 26.11.2026